

(3) Wer eine der im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 2.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11

a) wird im Abs. 1 in der Klammer hinter: „79,“ eingefügt: „82a,“; ferner werden im Abs. 1 die Worte: „in Gemeinschaft mit dem Beirat“ ersetzt durch die Worte: „nach Anhörung des Beirats“ und die Worte: „diese Entscheidungen“ ersetzt durch die Worte: „seine Mitwirkung“,

b) wird Abs. 6 gestrichen.

2. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 13 werden gestrichen.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Gegen eine Entscheidung der Reichsmonopolverwaltung in den im § 11 Abs. 1 genannten Fällen kann von wenigstens 5 Mitgliedern des Beirats binnen einer Ausschlussfrist von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Reichsminister der Finanzen eingelegt werden. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt. Über die Beschwerde entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

oder mit dem Reichswirtschaftsminister, je nachdem der Gegenstand der Beschwerde den Geschäftsbereich eines der beiden Minister berührt.“

4. Im § 16 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Gewerbeausschuß tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung. Dieser ist berechtigt, 5 Mitglieder des Gewerbeausschusses zu den Sitzungen des Beirats zu entsenden.“

5. Im § 40 Abs. 1, § 64, § 79 Abs. 1 Nr. 1 und § 89 Abs. 1 werden die Worte: „in gemeinschaftlicher Beschlussfassung mit dem Beirat“ jedesmal ersetzt durch die Worte: „nach Anhörung des Beirats“. Die gleichen Worte treten im § 82a Nr. 1 und § 100 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der Worte: „in gemeinsamer Beschlussfassung mit dem Beirat“.

6. Im § 72 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„Reichen die Betriebsabzüge und die Betriebszuschläge der §§ 66 und 68 zum Ausgleich der Betriebskosten der kleinen und großen Brennereien nicht aus, so können für Brennereien, deren Brennrecht nicht mehr als 400 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Zuschläge und für Brennereien, deren Brennrecht mehr als 1 000 Hektoliter Weingeist beträgt, besondere Abzüge festgesetzt werden. Die Zuschläge und Abzüge sollen im Gesamtbetrage einander ungefähr entsprechen.“

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und anderer außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehender Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufgaben und Befugnisse der gewählten Mitglieder

des Vorstandes und Aufsichtsrats der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder und ihrer Ersatzmänner, des vom Aufsichtsrat bestimmten Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses und der von den Spitzenorganisationen der Versicherten vorgeschlagenen Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Ersatzmänner.

§ 2

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, die Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder zu ändern oder neu aufzustellen; hierbei ist auch den Grundsätzen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 Rechnung zu tragen.

(2) Bis zur Bildung der Organe nach der geänderten oder neu aufgestellten Satzung trifft der Reichsminister der Finanzen die Maßnahmen, welche zur Erledigung der Aufgaben der Anstaltsorgane notwendig sind; er ist insbesondere befugt, für die Zwischenzeit Mitglieder der im § 1 bezeichneten Anstaltsorgane aus dem Kreis der Versicherten zu ernennen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost; an die Stelle des Reichsministers der Finanzen tritt hierbei der Reichspostminister.

§ 4

Die Landesregierungen sind ermächtigt, die sinngemäße Anwendung der §§ 1 und 2 für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung bestehenden Einrichtungen für die Versorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer durch Verordnung zuzulassen. Die Verordnung kann Einschränkungen und Auflagen vorsehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einrichtungen der bezeichneten Art, die bei den an der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder nicht beteiligten Ländern bestehen.

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 202) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 29. August 1933*).

Auf Grund der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 — Artikel 9 — (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) werden wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Förderung wird für den Arbeitsdienstwilligen ein Betrag von höchstens 2,14 Reichsmark kalendertäglich bis zur Dauer von 52 Wochen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gewährt.

(2) Für Personen des Führer- und Verwaltungsstammes kann der Reichskommissar die Förderungsdauer über die im Abs. 1 vorgesehene Grenze hinaus verlängern.“

2. Im § 27 wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann insbesondere die Vergütungen für die Inhaber von Führer- und Verwaltungsstellen regeln, soweit nicht der Reichsarbeitsminister eine Regelung trifft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 210 vom 8. September 1933.